

# Rundmachung,

betreffend die Festsetzung von Zufuhrpreisen im Großhandel und von Höchstpreisen für den Kleinvertrieb von Brennspritus in Wien.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 12. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Brennspritus, sowie des Runderlasses der n. ö. Landesregierung vom 20. Jänner 1919, Z: B IV—66/14, wird verordnet:

## § 1.

Der Zuschlag für Zufuhrpreise im Großhandelsverkehre mit Brennspritus beträgt 8 Kronen für 100 Liter; in diesem Zuschlage sind auch die Kosten für das Zurüchholen der Füllgefäße durch den Verkäufer enthalten.

## § 2.

Im Kleinvertriebe von 90%igem Brennspritus dürfen nachstehende Preise nicht überschritten werden:

Zulässiger Höchstpreis in Kellern			
für 1 Liter 370	für $\frac{1}{2}$ Liter 185	für $\frac{1}{4}$ Liter 93	für $\frac{1}{8}$ Liter 47

## § 3.

Für höhergradige Ware erhöht sich der Preis verhältnismäßig.

## § 4.

Die im Kleinvertriebe festgesetzten Preise verstehen sich ausschließlich der Füllgefäße.

## § 5.

Der Alkoholgehalt des Brennspritus (in Prozenten) ist in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise auf dem Gefäße ersichtlich zu machen.

## § 6.

Kleinvertriebler haben die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise in ihrem Verkaufsstelle an einer jedermann ersichtlichen Stelle anzuschlagen.

## § 7.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 6 und 7 der oben bezogenen Vollzugsanweisung von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet.

Diese Strafen können bei erschwerenden Umständen auch nebeneinander verhängt werden. Anlässlich der Bestrafung kann weiters, wenn die Übertretung im Betriebe eines Gewerbes begangen wurde, auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt oder die zeitweilige oder dauernde Schließung gewerblicher Betriebsstätten verfügt werden.

Ebenso kann aus Anlaß des Strafverfahrens der Verfall der Ware, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder ihres Erlöses zu Gunsten des Staates ausgesprochen werden.

## § 8.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit; gleichzeitig wird die Verordnung des Wiener Magistrates vom 1. Jänner 1918, M. Abt. IX — 9143/17, außer Kraft gesetzt.

**Vom Wiener Magistrate**

als politische Behörde I. Instanz.

Wien, am 28. Februar 1919.